



Nutzungsordnung für die Benutzung der IT-Infrastruktur des AIP

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Vorliegende Nutzungsordnung des Leibniz-Institutes für Astrophysik Potsdam (AIP) enthält allgemeine Regeln für die Nutzung der IT-Anlagen, -Einrichtungen und -Dienste, im Folgenden IT-Infrastruktur genannt. Zur IT-Infrastruktur zählen insbesondere Datenverarbeitungsanlagen und Kommunikationssysteme nebst dazugehöriger Software und bereitgestellten Schnittstellen.
- (2) Das AIP ist an seine Stiftungssatzung und als Mitglied des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Verein) an dessen Satzung gebunden. Die Nutzung der IT-Infrastruktur darf im Einklang mit diesen Satzungen nur zu Zwecken mit Bezug zu Forschung und Bildung erfolgen.
- (3) Die Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten sowohl für Infrastrukturkomponenten, welche das AIP selbst betreibt, als auch für IT-Infrastrukturkomponenten, welche durch Dritte im Auftrag des AIP betrieben werden, unabhängig vom Standort der beteiligten IT- Infrastrukturkomponenten.
- (4) Die Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten für alle Personen, welche die IT-Infrastruktur des AIP nutzen. Das AIP kann für einzelne Personen, Personengruppen oder Infrastrukturkomponenten ergänzende Regelungen festlegen.

2. NUTZUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Personen dürfen die IT-Infrastruktur des AIP nur benutzen, wenn sie vorliegender Nutzungsordnung zugestimmt haben. Wird die Zustimmung widerrufen, dann erlischt die Nutzungsberechtigung.
- (2) Verstoßen Nutzende gegen diese Nutzungsordnung, andere rechtliche Regeln oder gefährden die Betriebs- oder Datensicherheit der IT-Infrastruktur des AIP, kann die Möglichkeit der Nutzung eingeschränkt, zurückgezogen oder aufgehoben werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigung wird zeitlich befristet gewährt.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZENDEN

- (1) Nutzende sind berechtigt, die IT-Infrastruktur im Rahmen dieser Nutzungsordnung und ggf. weitergehender Regelungen für einzelne Personen, Personengruppen und Infrastruktur-Komponenten zu nutzen.
- (2) Handlungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der IT-Infrastruktur gefährden, sind zu unterlassen.
- (3) Nutzende müssen ihre Zugangsdaten, insbesondere Nutzerkennungen, Passwörter und digitale Schlüssel, vertraulich behandeln und dürfen nur mit den Nutzerkennungen arbeiten, die ihnen zugewiesen wurden.
- (4) Nutzende sind verpflichtet, sich an gesetzliche und andere Regelungen halten, welche die gute wissenschaftliche Praxis, den Datenschutz, Rechte an Software und Softwarelizenzen, Eigentum an Daten sowie das Urheberrecht betreffen. Rechtswidrige oder beleidigende Handlungen sind zu unterlassen.
- (5) Nutzende sind angehalten, Probleme in der IT-Infrastruktur, die zur Beeinträchtigung der Betriebssicherheit oder des Datenschutzes führen können, unverzüglich an den IT-Sicherheitsbeauftragten des AIP zu melden.
- (6) Durch das AIP bereitgestellte Hardware darf nicht physisch verändert werden; es sei denn, die bereitstellende Abteilung hat ausdrücklich zugestimmt.
- (7) Die Nutzenden sind verpflichtet, ihre Daten auf angemessene Weise vor Verlust, Verfälschung und unberechtigtem Zugriff zu schützen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass wichtige Daten auf Infrastrukturkomponenten gespeichert werden, die vom AIP oder vom Nutzer selbst regelmäßig gesichert werden.
- (8) Eigene Daten sollten Nutzende von den Systemen des AIP vor Erlöschen der Zugangsberechtigung sichern und löschen. Daten, auf welche das AIP oder Dritte Anspruch haben, sind der Leitung der Abteilung bzw. der Forschergruppe, in welcher der oder die Nutzende tätig war, vor dem Erlöschen der Zugangsberechtigung zu übergeben.

- (9) Der bzw. die Nutzende verpflichtet sich, das AIP von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der IT-Infrastruktur freizuhalten.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES AIP

- (1) Das AIP stellt die IT-Infrastruktur im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bereit, d.h. ohne Zusicherungen bezüglich der Verfügbarkeit der Infrastruktur oder der Geschwindigkeit und sonstiger Parameter der Informationsverarbeitung. Sollten im Rahmen der Nutzung personenbezogene oder personalisierbare Daten auf den IT-Systemen des AIP anfallen, verpflichtet sich das AIP zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der DSGVO.
- (2) Das AIP dokumentiert die erteilten Nutzungsberechtigungen in geeigneter Form. Das AIP ist berechtigt, die Angaben zur Person zu speichern, solange es für die Gewährung des Zugangs und zur Dokumentation der Nutzungsberechtigungen nötig ist.
- (3) Mit dem Tag des Auslaufens der Nutzungsberechtigung erlöschen die gewährten Zugangsrechte. Die vom Nutzenden gespeicherten Daten können durch das AIP archiviert und/oder gelöscht werden.
- (4) Das AIP pflegt eine Übersicht über die IT-Infrastruktur und benennt Verantwortliche für den Betrieb der IT-Infrastruktur und deren Komponenten. Diese können weitergehende Regelungen für die IT-Infrastruktur oder einzelne Komponenten festlegen und informieren die Nutzenden über Änderungen.
- (5) Das AIP ist unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu folgenden Zwecken berechtigt, das technische Verhalten von Infrastruktur-Komponenten zu dokumentieren („logging“) und auszuwerten:
- zu routinemäßige Arbeiten in der Systemadministration,
 - zum Auffinden und Beseitigen von Problemen,
 - zur Ressourcenüberwachung und -planung,
 - zur Bewertung der IT-Sicherheit,
 - zum Schutz der Daten gegen Verlust und unberechtigtem Zugriff sowie nicht autorisierte Veränderung.

Zur Abwehr von Gefahren für die Betriebs- und Datensicherheit können automatisierte Systeme zum Scannen und Überwachen von Daten eingesetzt werden.

- (6) Im Fall eines Sicherheitseinbruchs oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Betriebs- oder Datensicherheit einer Infrastruktur-Komponente bedroht ist, kann das AIP den Zugang zu den betroffenen Infrastruktur-Komponenten beschränken oder blockieren. Die für die betroffenen Komponenten Verantwortlichen entscheiden, ob die verdächtigen Dateien analysiert werden sollen. Betroffene Nutzende werden unverzüglich benachrichtigt.

5. HAFTUNG DES AIP

- (1) Das AIP übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die IT-Infrastruktur jederzeit und fehlerfrei funktioniert. Auch kann das AIP keine Gewähr für die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit von Daten, die auf seiner Infrastruktur gespeichert sind, übernehmen.
- (2) Beim Verlust von Daten wird das AIP diese im Rahmen seiner Möglichkeiten wiederherstellen, ohne jedoch eine Gewähr für die vollständige und richtige Wiederherstellung übernehmen zu können.

6. INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.